

Unser Zeichen 01/03/8/23-024/Hoe.
Datum 11.04.2024
Bearbeitet von Jan Höllriegl
Büro Linzer Straße 8, 1. OG, Zi. 1.104
Telefon +43 2742 333 - 2130 / 2131
E-Mail umweltrecht@st-poelten.gv.at

Betreff: Rotbuche und Akazie, stockend auf Gst. Nr. 77/1 der KG Pottenbrunn,
Erklärung zum Naturdenkmal, Einlageblatt-Nr. 62;
naturschutzbehördliches Verfahren.

BESCHIED

Der Verein „Green Steps“, die Forschungsgemeinschaft Lanius und die politische Partei „Die Grünen St. Pölten“ haben die Ausweisung einer Rotbuche, stockend auf Gst. Nr. 77/1 der KG Pottenbrunn, zum Naturdenkmal angeregt. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 30.01.2024 sowie der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 09.02.2024 ergeht nachstehender

Spruch

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 wird eine Baumgruppe, bestehend aus 1 Rotbuche und 1 Akazie, stockend auf dem Gst. Nr. 77/1 der KG Pottenbrunn, zum Naturdenkmal erklärt.

Einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden:

- die Fotodokumentation der Bäume und
- der Lageplan.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden. Im gegenständlichen Fall wurde vom Verein „Green Steps“, der Forschungsgemeinschaft Lanius und der politischen Partei „Die Grünen St. Pölten“ mit E-Mail vom 19.12.2022 die Ausweisung eines Baumes (Rotbuche) auf Gst. Nr. 77/1 der KG Pottenbrunn zum Naturdenkmal angeregt. Diesbezüglich wurde eine gutachterliche Stellungnahme vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welcher in seinem Gutachten vom 30.01.2024 zu dem Schluss kommt, dass auf dem o. a. Grundstück die Rotbuche sowie die östliche davon stockende Akazie zum Naturdenkmal erklärt werden sollen, da diese Bäume eine Symbiose und eine gewaltige Erscheinung in der Natur darstellen. Im Zuge des Parteienghört wurde den Grundstückseigentümer Franz Hasl und Dr. Christine Hasl, mit ha. Schreiben vom 01.02.2024, GZ.: 01/03/8/23-024/Hoe./Hö., davon in Kenntnis gesetzt, dass die Rotbuche und die Akazie auf dem o. a. Grundstück zum Naturdenkmal erklärt, werden wird; gleichzeitig wurde

auf die Pflichten im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes für GrundeigentümerInnen hingewiesen. Dieses Schreiben wurde im Sinne des ZustG am 14.02.2024 zugestellt, eine Stellungnahme der Grundeigentümerin wurde nicht eingebracht. Weiters wurde die Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft vom 09.02.2024 eingeholt, welche die Erklärung des Baumes zum Naturdenkmal zustimmend zur Kenntnis nimmt. Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes lagen die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Eiche vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweis: Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Sonstige wichtige Mitteilungen der Behörde

Eine Erklärung zum Naturdenkmal zieht für die Grundstückeigentümerin nachstehende Pflichten mit sich:

- Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
- Bei Gefahr in Verzug sind die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Für den Bürgermeister:


(Jan Höllriegl)



auf die Pflichten im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes für GrundeigentümerInnen hingewiesen. Dieses Schreiben wurde im Sinne des ZustG am 14.02.2024 zugestellt, eine Stellungnahme der Grundeigentümerin wurde nicht eingebracht. Weiters wurde die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 09.02.2024 eingeholt, welche die Erklärung des Baumes zum Naturdenkmal zustimmend zur Kenntnis nimmt. Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes lagen die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Eiche vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweis: Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Sonstige wichtige Mitteilungen der Behörde

Eine Erklärung zum Naturdenkmal zieht für die Grundstückeigentümerin nachstehende Pflichten mit sich:

- Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
- Bei Gefahr in Verzug sind die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Für den Bürgermeister:


(Jan Höllriegl) 

Ergeht an:

1. Franz Hasl
3100 St. Pölten-Pottenbrunn, Wiesenweg 5
(Beilage: 1 Parie)
2. Dr. Christine Hasl
3100 St. Pölten, Wiesenweg 5
(Beilage: 1 Parie)
3. Magistrat der Stadt St. Pölten
 - a. Geschäftsbereich V/6 Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe
Betriebe
Stadtgärtnerei
stadtgaertnerei@st-poelten.gv.at
hinsichtlich der Anbringung einer Naturdenkmal-Tafel nach Rechtskraft des Bescheides.
(Beilage: 1 Parie in Kopie)
 - b. Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt
Gesundheit und Wohlfahrt
Umweltschutz
per E-Mail: umweltschutz@st-poelten.gv.at
(Beilage: 1 Parie in Kopie)
 - c. Geschäftsbereich V/5 Stadtentwicklung
Stadtplanung
per E-Mail: stadtplanung@st-poelten.gv.at
(Beilage: 1 Parie in Kopie)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Fachgebiet Forstwesen
per E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
(Beilage: 1 Parie in Kopie)
5. NÖ Umweltschutz
per E-Mail: post.noel@noel.gv.at
(Beilage: 1 Parie in Kopie)

Zur Kenntnis:

6. Verein „Green Steps“
z. H. Knut Wimberger
per E-Mail: knutwimberger@hotmail.com
7. Forschungsgemeinschaft Lanius
z. H. Markus Braun
per E-Mail: markus.braun@lanius.at

8. Politische Partei „Die Grünen St. Pölten“
z. H. Gemeinderat Walter Heimerl-Lesnik
per E-Mail: walter.heimerl-lesnik@gruene.at

